



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

---

2020 Ausgegeben in Schwerin am 3. September Nr. 57

---

Tag	INHALT	Seite
1.9.2020	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 25 .....	842
1.9.2020	Zweite Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV Ändert VO vom 7. Juli 2020 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21 .....	845

## Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung

Vom 1. September 2020

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 25

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

### Artikel 1

#### Zweite Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV<sup>1</sup>

Die Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVObI. M-V S. 518), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. August 2020 (GVObI. M-V S. 518) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 14a eingefügt:

„(14a) Jahrmärkte nach § 68 Absatz 2 Gewerbeordnung (insbesondere Herbst- und Weihnachtsmärkte) können im Einzelfall durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ab dem 1. Oktober 2020 genehmigt werden. § 8 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt. Für den Betrieb und den Besuch von Jahrmärkten besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 14a einzuhalten.“

b) Absatz 22 wird wie folgt neu gefasst:

„(22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 einzuhalten.“

2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Clubs und Diskotheken dürfen als Gaststätten im Sinne des Satzes 1 öffnen.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Einreise nach und der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern sind gestattet. Bei allen Einreisen nach Mecklenburg-Vorpommern bleiben die Regelungen der Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern unberührt.

(2) Personen, die sich

1. innerhalb der letzten 14 Tage vor dem beabsichtigten Besuch in einem vom durch das Bundesministerium für Ge-

undheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingestuft und vom Robert Koch-Institut unter der Internetadresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete> veröffentlichten internationalen Risikogebiet (ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht) aufgehalten haben

oder

2. in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten haben oder darin ihren Wohnsitz haben, in dem in den letzten sieben Tagen vor der Einreise die Zahl der Neuinfektionen laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts pro 100 000 Einwohner höher als 50 ist,

ist die Einreise nach oder der Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern untersagt, soweit die folgenden Absätze 3 bis 12 nichts anderes bestimmen. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern kann aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut bei lokalisiertem und klar regional eingrenzbarbarem Infektionsgeschehen in außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern liegenden Landkreisen oder kreisfreien Städten Ausnahmen von Nummer 2 zulassen. Diese sind auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) zu veröffentlichen.

(3) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Personen, die ihre Haupt- oder Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern oder im Amt Neuhaus gemeldet haben. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(4) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Personen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 31. August 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 abgeschlossen haben sowie nicht für Personen, die Eigentümer oder Erbbauerechtigter oder Pächter eines auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Grundstücks, Kleingartens oder Bootseigner mit Liegeplatz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

<sup>1</sup> Ändert LVO vom 7. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

(5) Das Verbot in Absatz 2 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern eine allgemeinbildende Schule, berufliche Schule oder Schule für Erwachsene besuchen oder an einer Hochschule im Sinne des § 1 Landeshochschulgesetz immatrikuliert sind. Diese Personen können sich von im selben Haushalt lebenden Personen begleiten lassen.

(6) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Reisen, die für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten erforderlich sind.

(7) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Anlässe, bei denen die Anwesenheit der reisenden Person aus rechtlichen Gründen oder zur Erfüllung einer moralischen Verpflichtung zwingend erforderlich ist.

(8) Das Verbot in Absatz 2 gilt ferner nicht für Personen, die in Mecklenburg-Vorpommern die Ehe schließen und keinen Wohnsitz im Sinne des Absatzes 3 in Mecklenburg-Vorpommern haben.

(9) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Reisen zu privaten Besuchen bei Familienangehörigen (Kernfamilie), die ihren ersten Wohnsitz (Haupt- oder alleinige Wohnung nach dem Bundesmeldegesetz) in Mecklenburg-Vorpommern haben. Familienangehörige (Kernfamilie) sind hierbei Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern. Ein solcher Familienbesuch ist jeweils auch zusammen mit dem Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner oder Lebensgefährten möglich.

(10) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Umzüge nach Mecklenburg-Vorpommern.

(11) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Jagdausübungsberechtigte mit erstem Hauptwohnsitz außerhalb Mecklenburg-Vorpommerns, die über das Jagdausübungsrecht in einem Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern verfügen oder Inhaber einer entgeltlichen Jahresjagderlaubnis für einen Jagdbezirk in Mecklenburg-Vorpommern sind.

(12) Das Verbot in Absatz 2 gilt nicht für Personen, die eine verbindliche Buchung für mindestens eine Übernachtung in Beherbergungsbetrieben des Landes Mecklenburg-Vorpommern verfügen und ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder in englischer Sprache vorweisen können, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das Zeugnis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden ist. Das ärztliche Zeugnis ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(13) Personen, die sich entgegen des Verbotes in Absatz 2 in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten und für die keine Ausnahme nach den Absätzen 3 – 12 gilt, haben unabhängig vom Tag ihrer Einreise das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich zu verlassen. Dies gilt nicht, wenn sie sich zur Entgegennahme von Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation in Mecklenburg-Vorpommern aufhalten.

(14) Von Absatz 2 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf direktem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hierbei gestattet.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „31. Oktober 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann.“

5. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 2 Absätze 1 bis 30, § 3 Absätze 1 bis 5, § 4 Sätze 2 und 3, § 5 Absätze 2 und 13, § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3, § 7 und § 8 Absatz 1, Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2, Absatz 6 Satz 2 und 3, Absatz 8 und Absatz 9 verstößt.“

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei Verstößen gegen die Pflicht aus den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, oder bei einem nicht ordnungsgemäßen Nase und Mund abdeckenden Tragen der Mund-Nase-Bedeckung kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 50 bis 150 Euro verfolgt werden.“

6. In § 13 wird die Angabe „10. September 2020“ durch die Angabe „9. Oktober 2020“ ersetzt.

## Artikel 2

### Siebte Änderung der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung<sup>2</sup>

Die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. August 2020 (GVOBl. M-V S. 670) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

<sup>2</sup> Ändert VO vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 9

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus Risikogebieten nach Absatz 4 oder aus einem besonders betroffenen Gebiet nach Absatz 5 vorzulegen; volljährige Schülerinnen oder Schüler trifft diese Verpflichtung selbst. Die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind berechtigt, eine solche Erklärung zu verlangen.“
- b) In Absatz 5 werden nachfolgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „Diese werden auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) veröffentlicht. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern kann aufgrund belastbarer epidemiologischer Erkenntnisse durch das Robert Koch-Institut bei lokalisierendem und klar regional eingrenzbarem Infektionsgeschehen in außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern liegenden Landkreisen oder kreisfreien Städten Ausnahmen zulassen. Diese sind auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) zu veröffentlichen.“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Risikogebiet nach § 1 Absatz 4“ die Wörter „oder einem besonders betroffenen Gebiet nach § 1 Absatz 5“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „nach Einreise in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersatzlos gestrichen.
3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Folgende Nummer 7 wird angefügt:
- „7. entgegen § 1 Absatz 1 Sätze 4 und 5 eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.“
4. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „10. September 2020“ durch die Angabe „9. Oktober 2020“ ersetzt.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 4. September 2020 in Kraft.

Schwerin, den 1. September 2020

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Integration und Gleichstellung  
Stefanie Drese**

**Die Justizministerin  
Katy Hoffmeister**

**Für den Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Reinhard Meyer  
Der Finanzminister**

**Der Minister für Wirtschaft,  
Arbeit und Gesundheit  
Harry Glawe**

**Für die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Katy Hoffmeister  
Die Justizministerin**

**Der Minister für Inneres und Europa  
Lorenz Caffier**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Digitalisierung  
Christian Pegel**

## Zweite Verordnung zur Anpassung der Anlagen der Corona-Lockerungs-LVO MV\*

Vom 1. September 2020

Aufgrund des § 12 Absatz 4 der Corona-Lockerungs-LVO vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Lockerungs-LVO MV und zur Änderung der Quarantäneverordnung vom 11. August 2020 (GVOBl. M-V S. 670) geändert wurde, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern im Einvernehmen mit der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern, dem Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern und dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern:

### Artikel 1 Änderungen

Zu der Corona-Lockerungs-LVO MV vom 7. Juli 2020 (GVOBl. M-V S. 518), die zuletzt durch Verordnung vom 11. August 2020 (GVOBl. M-V S. 670) geändert wurde, werden die Anlagen, die zuletzt mit Verordnung vom 11. August 2020 (GVOBl. M-V S. 672) geändert wurden, wie folgt geändert:

1. Im Anlagenverzeichnis ist nach der Nummer 14 folgende Nummer 14a aufzunehmen:

Nummer der Anlage	§ (Absatz)	Anlage gilt für
14a	2 (14a)	• Jahrmärkte

2. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Bei der Sitzplatzverteilung stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Je Spielstätte ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.“

- b) Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

„7. Ein Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich ist unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt. Soweit die Betreiber im Hygienekonzept bei der Sitzplatz-

verteilung die Variante I wählen (vergleiche Nummer 4), ist auch eine Mitnahme von Speisen und Getränken in den Saal und der dortige Verzehr erlaubt. Ein Verkauf von Speisen und Getränken in den Sälen ist nicht gestattet.“

3. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt III. Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Bei der Sitzplatzverteilung stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltungsreihe/-format ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen. Weitere Regelungen zur Sitzplatzver-

\* Ändert VO vom 7. Juli 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 21

gabe und Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.“

b) Abschnitt IV. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Die Personendaten der anwesenden Künstler sind in geeigneter Weise, zum Beispiel in einer Anwesenheitsliste, zu erfassen: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Personendaten sind vom Betrieb für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Personendaten sind so zu erfassen und zu verwahren, dass sie für Dritte, insbesondere andere Künstler, nicht zugänglich sind. Soweit die Aufbewahrung der Personendaten nicht auf anderer Rechtsgrundlage gestattet ist, sind sie unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, sofern sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird.“

c) Abschnitt III. Nummer 6 wird gelöscht.

d) Abschnitt III. Nummer 7 wird zu Abschnitt III. Nummer 6.

4. In der Anlage 8 Abschnitt III. Nummer 2 wird nachfolgender Satz 2 angefügt:

„Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.“

5. In der Anlage 9 Abschnitt III. Nummer 3 wird nachfolgender Satz 2 angefügt:

„Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.“

6. Anlage 12 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 nachfolgender Satz 2 angefügt:

„Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Je Spielstätte ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.“

b) Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

„8. Ein Verkauf und Verzehr von Speisen und Getränken im Foyer- und Eingangsbereich ist unter Beachtung der gestiegenen Hygienestandards erlaubt. Soweit die Betreiber im Hygienekonzept bei der Sitzplatzverteilung die Variante I wählen (vergleiche Nummer 4), ist auch eine Mitnahme von Speisen und Getränken in den Zuschauerraum und der dortige Verzehr erlaubt. Ein Verkauf von Speisen und Getränken im Zuschauerraum selbst ist nicht gestattet.“

7. Nach Anlage 14 wird folgende Anlage 14a neu eingefügt:

## **„Anlage 14a zu § 2 Absatz 14a**

### **Auflagen für Jahrmärkte**

1. Jahrmärkte nach § 68 Abs. 2 GewO können im Einzelfall durch die zuständigen Gesundheitsbehörden im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und Veterinärämter mit Wirkung ab 1. Oktober 2020 genehmigt werden.
2. Jahrmärkte sind nur im Freien zulässig.
3. Es ist ein veranstaltungsbezogenes Durchführungskonzept zu erstellen. Das Konzept muss nach den örtlichen Gegebenheiten gestaltet werden, insbesondere stark frequentierte Bereiche berücksichtigen. Besucherballungen sind zu vermeiden.
4. Soweit möglich und zulässig, sind die Veranstaltungsfläche oder Teile davon durch Absperrungen abzugrenzen und Einlasskontrollen zur Regulierung der Besucherzahl durchzuführen.
5. Sofern aufgrund der Gegebenheiten vor Ort Nummer 4 nicht umgesetzt werden kann, ist ein wirksames System zur Regulierung und Lenkung von Besucherströmen (Crowd-Management-System: Besucherinformationen, Abstandswahrung, Beschallungssysteme usw.) umzusetzen.
6. Die Gestaltung der Verkaufreihen und Schaustellereinrichtungen ist unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen anzupassen.
7. Es ist ein Wegeleitsystem zu entwickeln und umzusetzen.
8. Über die Zulassung von Mehrweggeschirr entscheidet die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern.
9. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken muss zwischen Besuchern, die nicht an einem Tisch sitzen oder stehen, ein Abstand von 1,5 Meter gewahrt werden; an einem Tisch dürfen sich nicht mehr als 10 Besucher aufhalten.
10. Beschäftigte mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine Schutzvorrichtung geschützt werden.
11. Besucherinnen und Besucher sind verpflichtet, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wobei Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Von der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des

- § 2 Abs. 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern  
Ausnahmegenehmigungen erteilen. Beim Verzehr von Speisen und  
Getränken ist keine Mund-Nase-Bedeckung erforderlich.
12. Auf das Aufstellen von Bühnen sollte grundsätzlich verzichtet werden.  
Bühnen können nur betrieben werden, wenn das Abstandsgebot  
eingehalten werden kann und Sitzplätze vor den Bühnen gegeben sind. Von  
der Bühne ist ein Abstand zu Besuchern von mindestens 3 Meter  
einzuhalten.“

8. In der Anlage 21 Nummer 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Sportbetrieb“ die Worte „mit Zuschauenden“ eingefügt.
9. Die Anlage 22 wird wie folgt neu gefasst:

## **„Anlage 22 zu § 2 Absatz 22**

### **Auflagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb von Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Status Bundeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten**

1. Für das Training und die Durchführung des Spiel- und Wettkampfbetriebes (Sportbetrieb) mit bis zu 200 Zuschauenden im Indoor-Bereich und mit bis zu 500 Zuschauenden im Outdoor-Bereich gelten die Auflagen gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21.
2. Die Ausrichter von überregionalen, nationalen und internationalen Veranstaltungen und Wettkämpfen mit mehr als 200 Personen im Indoor-Bereich und mehr als 500 Personen im Outdoor-Bereich, insbesondere auch im Bereich des professionellen und semiprofessionellen Sports (1. und 2. Bundesliga, 3. Liga, Länderspiele, europäische Wettbewerbe und Meisterschaften, Weltcups etc.) haben in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde ein differenziertes, Standort bezogenes Schutzkonzept zu erarbeiten, das die gesetzlichen Anforderungen des Infektionsschutzes erfüllt. Die Auflagen Nummern 4, 5 b – 5 e und Nummer 6 gemäß Anlage 21 zu § 2 Absatz 21 sind einzuhalten. Die Schutzkonzepte müssen Regelungen zur Zu- und Abführung der Zuschauenden enthalten.
3. Für die zu Veranstaltungen und Wettkämpfen einreisenden Personen wie Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, wissenschaftliches und medizinisches Personal, Kampf- und Schiedsrichter, technisches Personal und Betreuungspersonal aus internationalen Risikogebieten (laut RKI) gelten die Vorgaben der SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung.
4. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 1 dieser Anlage ist der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Das Schutzkonzept für Veranstaltungen nach Nummer 2 dieser Anlage ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz vorzulegen.
5. Die auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten, sportartspezifischen Regelungen und Empfehlungen der jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbände (z. B. Grundlagen & Leitfäden für den Wiedereinstieg in den Spiel- und Wettkampfbetrieb mit Zuschauenden) dienen als ergänzende Handlungsgrundlage für die Wettkämpfe bzw. den Spielbetrieb mit Zuschauenden.“

## 10. Anlage 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I. Nummer 5 wird nachfolgender Satz 3 angefügt:

„Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltungsreihe/-format ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.“

- b) In Abschnitt III. wird nachfolgende Nummer 9 neu eingefügt:

„9. Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.“

## 11. In der Anlage 28 Abschnitt I. wird nachfolgende Nummer 11 neu eingefügt:

„11. Weitere Regelungen zur Begrenzung der Besucherzahlen bei Schülergruppen sowie Ausnahmen zu entsprechenden Auflagen können durch Allgemeinverfügung der Landesregierung getroffen werden.“

## 12. Anlage 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I. Nummer 2 wird nachfolgender Satz 2 neu angefügt:

„Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltung ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher

sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.“

- b) In Abschnitt II. Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „Mindestabstand“ durch das Wort „Mindestabstand“ ersetzt.

## 13. Anlage 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I. Nummer 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Die Anzeige soll mindestens 72 Stunden vor der Durchführung erfolgen.“

- b) In Abschnitt I. Nummer 6 wird folgende Nummer 6a neu angefügt:

„6a. Bei Veranstaltungen mit festen Sitzplätzen, die für die gesamte Dauer der Veranstaltung eingenommen werden, stehen zwei Varianten zur Verfügung. In Variante I kann die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung entfallen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Meter (ausgenommen zwischen Angehörigen des eigenen Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger) eingehalten wird. In Variante II kann der Mindestabstand von 1,5 Meter auf einen Sitzplatz Abstand reduziert werden, wenn die Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Personen mit ihren Kontaktdaten platzgenau erfasst werden. Pro Veranstaltung bzw. pro Veranstaltungsreihe/-format ist eine der beiden Varianten festzulegen und im Hygienekonzept festzuschreiben. Die Besucher sind im Vorfeld in geeigneter Weise auf die gewählte Variante hinzuweisen.

Bei Podiumsdiskussionen können die Personen auf dem Podium auf das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verzichten, soweit zwischen ihnen ein Mindestabstand von 2 Meter und zu Zuschauern/Besuchern ein Mindestabstand von 3 Meter eingehalten wird.“

## 14. Anlage 41 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In öffentlich zugänglichen Bereichen von Bahnhofsgebäuden und von anderen Innenbereichen sonstiger Einrichtungen des Öffentlichen Personenverkehrs, in den dem Publikumsverkehr zugänglichen Innenbereichen von Häfen, in Abfertigungshallen an Flughäfen und für Schiffsreisen sowie an Bushaltestellen und in anderen Wartebereichen im Freien von Einrichtungen der Personenbeförderung, sofern der Abstand von 1,5 Meter nicht eingehalten werden kann, gilt Satz 1 entsprechend.“

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. September 2020 in Kraft.

**Herausgeber und Verleger:**

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,  
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,  
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

Produktionsbüro TINUS  
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,  
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022  
E-Mail: info@tinus-medien.de

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR zuzüglich Versandkosten  
Produktionsbüro TINUS

---